

# **Richtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn über Auswahlkriterien bei der Vergabe von Nutzungszeiten kommunaler Sportstätten**

## **Präambel**

Aktuell besteht ein höherer Bedarf an Nutzungszeiten kommunaler Sportstätten als aktuell im Angebot sind. Dieser Umstand hat in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in der Vergangenheit zu großen Problemen bei der Vergabe von Nutzungszeiten kommunaler Sportstätten geführt. Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist im Rahmen des geltenden Rechts jedermann berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen. Gibt es mehr Nutzungsbewerber als die Sporteinrichtung fasst, hat der Bewerber einen Anspruch auf eine fehlerfreie Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung des Gleichheitsgebotes. Diesem Umstand soll die Richtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn über Auswahlkriterien bei der Vergabe von Nutzungszeiten kommunaler Sportstätten Rechnung tragen.

## **Grundsätze**

80% der zu verteilenden Nutzungszeiten der Sporteinrichtungen der Dreifeldsporthalle, Alten Halle, Vorraum Mensa, Außensportanlage Dreifeldhalle werden vorrangig an die gemeinnützigen Glienicker Sportvereine vergeben. Die verbleibenden 20% werden vorrangig an alle anderen Nutzer vergeben.

Bei der Vergabe von Nutzungszeiten des Sportplatzes Bieselheide haben die gemeinnützigen Sportvereine von Glienicke und Mühlenbecker Land Vorrang. Der Nutzungsanspruch für Glienicker und Mühlenbecker Vereine ist entsprechend der bisherigen Regelung bei 85% für Glienicke und 15% für Mühlenbecker Land.

## **1. Vergabekriterien**

### **1.1. Punktevergabe**

Die Vergabe der Sportstättenzeiten erfolgt nach einem Punkteprinzip. Dazu werden die Mitgliederzahlen wie folgt gewichtet.

Kinder/Jugendliche:	1,0
Senioren:	0,8
Erwachsene:	0,6

### **1.2. Altersbereiche**

Die Altersbereiche werden wie folgt definiert:

Kinder/Jugendliche:	bis zum 17. Lebensjahr
Senioren:	ab dem 60. Lebensjahr
Erwachsene:	ab dem 18. Lebensjahr bis zum 59. Lebensjahr

### **1.3. Meldung der Vereinsmitgliederzahlen**

Die Grundlage der Punkteverteilung bilden die der Gemeindeverwaltung gemeldeten Mitglieder der Sportvereine und Sportler der Sportgruppen unterteilt in Kinder/Jugendliche, Senioren und Erwachsene zum Stichtag 1. Januar des Vergabjahres. Die Meldung hat bis zu dem vom Landessportbund (LSB) vorgegebenen Termin der Stichtagsmeldung des Vergabjahres zu erfolgen.

#### **1.4. Zahlungsmoral**

Vereine, die nach zweimaliger Mahnung ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsentgelte nicht nachkommen, werden für einen Vergabezeitraum gesperrt.

### **2. Verfahren**

#### **2.1. Zuteilung**

Die Zuteilung der Sportstättenzeiten wird für den Zeitraum von 24 Monaten im Rahmen einer Vereinsversammlung (Einladung aller Sportvereine) jedes zweite Jahr jeweils zum 31.03. erfolgen, beginnend mit dem Jahr 2021.

#### **2.2. Berücksichtigung von Neugründungen**

Eine Sportstättenzeitvergabe an neu gegründete Sportvereine im laufenden Jahr ist nur möglich, sofern zum Zeitpunkt der Meldung freie Nutzungszeiten zur Verfügung stehen.

#### **2.3. Nichtnutzung**

Bei 2-maliger Nichtnutzung werden die Sportstättenzeiten entzogen und durch die Gemeindeverwaltung neu vergeben.

Die Vereine sollen die Möglichkeit bekommen, nicht genutzte Zeiten befristet abzugeben. Dazu müssen die Vereine über ein Nutzungsbuch die Zeiten dokumentieren. Die Verwaltung ist in das Verfahren einzubeziehen.

### **3. Auslegungsfragen**

Über Auslegungsfragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport. Die ab Punkt 1.1. bis Punkt 2.3. für Vereine geltenden Regelungen gelten gleichermaßen für alle anderen Nutzergruppen.

### **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn über Auswahlkriterien bei der Vergabe von Nutzungszeiten kommunaler Sportstätten tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den 03.03.2021



Bürgermeister

Dr. Hans G. Oberlack